

**Allgemeine Planungsabsicht  
zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes  
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Bek. des MID vom 09. März 2022 - 26-20300**

## **1. Unterrichtung**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08. März 2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203), werden hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt unterrichtet.

## **2. Anlass**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt sind der Gesamtraum des Landes Sachsen-Anhalt und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (§ 1 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes).

Die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt für das Landesgebiet im Landesentwicklungsplan.

Mit dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt wird der verbindliche Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes geschaffen. Die Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, in Form von Zielen und Grundsätzen sind unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes für einen mittelfristigen Zeitraum angelegt.

Der derzeit geltende Landesentwicklungsplan (Anlage der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, GVBl. LSA S. 160) ist am 12. März 2011 in Kraft getreten. Mit der Veränderung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Rahmenbedingungen sowie der Raumnutzungsansprüche bedarf es einer aktualisierten, strategischen Anpassung des Landesentwicklungsplanes als Grundlage für die Entwicklung des Landes.

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse als Auftrag gemäß Artikel 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64), der demografische Wandel, Klimaschutz und Klimawandel, der Ausbau der erneuerbaren Energien, der wirtschaftliche

Strukturwandel, die Stärkung des ländlichen Raums und die Weiterführung der Digitalisierung stellen aktuelle Herausforderungen dar, welchen sich die Landesentwicklungsplanung stellen muss. In einem neuen Landesentwicklungsplan sollen diese Entwicklungen und die damit verbundenen Ziele der Landesregierung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung Berücksichtigung finden und die planerischen Voraussetzungen für deren Umsetzung geschaffen werden.

### **3. Allgemeine Planungsabsichten**

Die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes soll folgende Schwerpunkte umfassen:

#### **3.1 Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und Sicherung der Grundversorgung und Daseinsvorsorge**

Die Zentralen Orte stellen ein grundlegendes Element zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse dar. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und mit dem Ziel, die Grundversorgung und die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, gilt es, die Kriterien für die Festlegung der Zentralen Orte neu zu fassen.

#### **3.2 Siedlungsentwicklung**

Bei der Gestaltung der Siedlungsentwicklung gewinnen Faktoren wie die demografische Entwicklung, konkurrierende Raumnutzungsansprüche sowie Maßnahmen zum Erreichen der Klimaschutzziele wie zum Beispiel die Reduktion des Energieverbrauchs, neue Mobilität, grüne Infrastruktur weiterhin an Bedeutung. Im Rahmen einer ausgewogenen Raumentwicklung unter der Voraussetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse bedarf es dabei einer gezielten Steuerung siedlungsstruktureller Vorhaben.

#### **3.3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen und Auswirkungen des Klimawandels auf Sachsen-Anhalt bedarf es zukünftig einer stärkeren Auseinandersetzung mit dieser Thematik, um die Vulnerabilität der natürlichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Systeme gegenüber den Folgen des Klimawandels zu reduzieren und deren Resilienz zu stärken.

Hierbei sind neben den Möglichkeiten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen auch Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Verbesserung der Ökosystemleistungen (wie zum Beispiel Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement, Wasserrückhalt in der Fläche, Bodenschutz, Schutz der Wälder und Waldumbau) zu berücksichtigen.

#### **3.4 Ausbau der erneuerbaren Energien**

Um die ehrgeizigen landes- und bundesweiten Klimaschutzziele zu erreichen, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben. Neben der Nutzung der Windenergie sind zukünftig die raumordnerische Steuerung der Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren Sonderformen (zum Beispiel Agri-Photovoltaik) erforderlich. Ebenso ist die Auseinandersetzung mit der Sektorenkopplung im Zuge der Herstellung von grünem Wasserstoff vorgesehen.

#### **3.5 Entwicklung des ländlichen Raums**

Der ländliche Raum ist strukturprägend für Sachsen-Anhalt. Seine Teilräume sind wirtschaftlich, demografisch und infrastrukturell sehr heterogen aufgestellt. Für eine zukunftsorientierte Entwicklung des ländlichen Raums ist die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse von

besonderer Bedeutung. Insbesondere in ländlichen Regionen, die maßgeblich vom Strukturwandel, von einer geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, von Abwanderung und Überalterung in Verbindung mit einem kaum differenzierten Arbeitsplatzangebot geprägt sind, soll durch den Einsatz geeigneter landesplanerischer Instrumente zur Überwindung dieser Defizite beigetragen werden.

### 3.6 Schutz und Nutzung des Freiraums

Die Konkurrenz unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche nimmt auch im Land Sachsen-Anhalt stetig zu. Um den Freiraum zu schützen, die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren und gleichzeitig die vielfältigen Nutzungen des Raums zu ermöglichen, bedarf es einer konfliktminimierenden raumordnerischen Steuerung. Landesplanerische Handlungserfordernisse werden hierbei insbesondere in den Bereichen Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung sowie Land- und Forstwirtschaft gesehen.

## 4. Abgabe von Hinweisen zu beabsichtigten und bereits eingeleiteten Planungen

Die öffentlichen Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes werden hiermit gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes bedeutsam sein können. Gleiches gilt für ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Hinweise und Anregungen sind spätestens bis zum 31. Mai 2022 per E-Mail an Landesentwicklung-MID@sachsen-anhalt.de oder postalisch an das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 3653, 39011 Magdeburg, zu übermitteln.

Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite [www.mid.sachsen-anhalt.de](http://www.mid.sachsen-anhalt.de) unter der Rubrik Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt zu finden.

## 5. Hinweise zum weiteren Beteiligungsverfahren

Bei der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes ist eine Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes durchzuführen.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs- und Detaillierungsgrads des Umweltberichts werden die in § 7 Abs. 6 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt benannten Behörden im Zuge des Aufstellungsverfahrens gesondert beteiligt.

Im Verlauf des weiteren Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes wird für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ausreichend Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes basiert auf den §§ 7 bis 10 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

Weitere Informationen zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes sind auf der Internetseite [www.mid.sachsen-anhalt.de](http://www.mid.sachsen-anhalt.de) unter der Rubrik Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt zu finden.